



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 7/2015

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	ja	09.02.2015			
Gemeinderat	ja	02.03.2015			

Aufstellung eines Lärmaktionsplans - Stufe 2

- Beschlussfassung über die Bedenken und Anregungen

- Verabschiedung des Lärmaktionsplans

I. Beschlussantrag

1. Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Stadt Biberach – Stufe 2 - in der Fassung vom 05. Januar 2015 wird verabschiedet.
2. Den Bürgern und Träger öffentlicher Belange wird die Abwägung des Gemeinderates mitgeteilt.

II. Begründung

1) Kurzfassung

Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Bestandsaufnahme und eine Wirkungsanalyse mit Interessenabwägung über mögliche Lärmschutzmaßnahmen. Maßnahmen sind in den Schwerpunktbereichen umzusetzen, in denen viele Bewohner von Lärmimmissionen betroffen sind.

2) Ausgangssituation

Der Gemeinderat hat am 09.12.2013 auf Grundlage des Entwurfes vom November 2013 beschlossen, die zweite Bürger- und Trägerbeteiligung durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 23.01.2013 bis zum 11.03.2013 statt. Das Ergebnis der ersten Abwägung wurde den Beteiligten mitgeteilt. Trotz ausführlicher Presseartikel im BiKo beteiligten sich bei der zweiten Offenlage des Lärmaktionsplans (LAP) nur wenige Bürger. Die zweite Beteiligung der Bürger (Offenlage des überarbeiteten LAP) und Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange fand vom 20.01.2014 bis zum 24. 02.2014 statt.

Auf Grundlage der Beteiligung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans überarbeitet und es werden nach Durchführung einer Wirkungsanalyse folgende Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen.

3) Konzept

In der tabellarischen Übersicht sind die Maßnahmen für die einzelnen Lärmschwerpunkte aufgelistet. Die Wirkungsanalyse und die Abwägung sind im Entwurf des Lärmaktionsplans ausführlich dargestellt. Auch weitere Maßnahmen, die durch Planungs- oder Verkehrskonzepte möglich sind, werden im Entwurf vorgestellt.

Hinweis lärmoptimierter Asphalt:

Beim Austausch eines bestehenden Fahrbahnbelages ist der Asphalt einzubauen, welcher unter lärm-, bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, entsprechend dem neuesten Stand der Technik die größten Vorteile aufweist. An den Lärmschwerpunkten 1, 2, 4, 5, 6 und 9 sind bereits in Teilflächen lärmarme Asphalte eingebaut worden.

Lärmschwerpunkt	Ursache	Maßnahme	zuständig
Hauptstraßennetz generell	Straßenverkehrs-lärm	Kontinuierliche Geschwindigkeitskontrollen insbesondere im Nachtzeitraum	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde
LSP 1 Ulmer Straße (L 267)	Straßenverkehrs-lärm	1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf durchgängig 50 km/h 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts in beide Richtungen - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde
LSP 2 Ulmer Straße (L 267) – Memminger Straße (B 465) - Eselsberg	Straßenverkehrs-lärm	Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach und Regierungspräsidium (RP) Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 3 Bergerhauser Straße (L 267)	Straßenverkehrs-lärm	Zurückstellung von Maßnahmen an diesem Lärmschwerpunkt mit weiterer Beobachtung. Langfristig: Neubau der Verbindungsstraße zwischen L 267 und L 280	-
LSP 4 Memminger Straße (B 465) - Fliederweg	Straßenverkehrs-lärm	1. Rücknahme der Geschwindigkeitserhöhung innerorts von 70 auf 50 km/h 2. Errichtung einer Lärmschutzwand mit Zustimmung der Eigentümer; 3. falls keine Zustimmung erreicht wird: Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde RP Tübingen, Referat Straßenbau

LSP 5 Waldseer Straße (B 312)	Straßen- verkehrs- lärm	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben 	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde in Abstimmung mit dem RP RP Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 6 Riedlinger Straße (B 312)	Straßen- verkehrs- lärm	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben 	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde in Abstimmung mit dem RP Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 7 Innenstadt Südwest (B 312)	Straßen- verkehrs- lärm	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben 	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde in Abstimmung mit dem RP Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 8 Innenstadt / Zeppelinring - Süd	Straßen- verkehrs- lärm	Zurückstellung von Maßnahmen an diesem Lärmschwerpunkt mit weiterer Beobachtung. Langfristig: Rückbau bzw. Umgestaltung der Straße	Stadt Biberach
LSP 9 Innenstadt Nord / Bismarckring (B 465)	Straßen- verkehrs- lärm	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reduzierung der Geschwindigkeit nachts auf 30 km/h (kurzfristig) 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben 	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde in Abstimmung mit dem RP Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 10 Ringschnait – Hauptstraße (B 312)	Straßen- verkehrs- lärm	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neubau Umfahrung Ringschnait Kurzfristig: 2. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h 3. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben 	Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde in Abstimmung mit dem RP

4) Weiteres Vorgehen

Mit der Verabschiedung des Lärmaktionsplans wird der Plan mit seinem Maßnahmenkatalog behördenverbindlich. Der Plan wird den Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind teilweise andere Träger als die Stadt Biberach zuständig. Die Stadt Biberach hat beispielsweise bei allen Geschwindigkeitsreduzierungen unter 50 km/h auf klassifizierten Straßen Anträge an das Regierungspräsidium zu stellen.

In diesen Anträgen wird anhand der Anzahl stark betroffener Bürger der genaue Abschnitt und die Höhe der Geschwindigkeitsreduzierung geprüft und festgelegt.

Parallel muss die Stadt Biberach ein Monitoring durchführen, um zu verhindern, dass es zu starken, unerwünschten Verkehrsverlagerungen durch die Geschwindigkeitsreduzierungen kommt. Aus diesem Grund wurden bereits drei verdeckte Geschwindigkeitsmessgeräte angeschafft, die seit September an den betroffenen Abschnitten die Geschwindigkeiten und Verkehrszahlen (vorher) erfassen.

Nach Umsetzung der Maßnahmen - zeigen die Erfahrungen aus anderen Kommunen - sind zur Durchsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung auch Kontrollen mit Ahndung (i.d.R. stationäre Blitzer) erforderlich.

5) Kosten / Umsetzung

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes werden keine Kosten von Land oder Bund übernommen. Zuständig für die Umsetzung von Maßnahmen ist der jeweilige Straßenbaulastträger, d.h. für die klassifizierte Bundesstraßen ist dies der Bund, für die Landes- und Kreisstraßen innerorts ab dem 01.01.2014 sowie für die Gemeindestraßen ist die Stadt Biberach zuständig. Kosten, die an städtischen Straßen entstehen, müssen im städtischen Haushalt eingestellt werden.

C. Christ